

Satzung

des Deutschen Roten Kreuzes

Ortsverein Ohorn

§1 Rechtsform

1. Der Ortsverein Ohorn des Deutschen Roten Kreuzes – im folgenden DRK OV Ohorn genannt – ist Mitglied des Kreisverbandes des „Deutschen Roten Kreuz Bautzen e. V.“. Es gilt die Satzung des Kreisverbandes. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
2. Der Ortsverein dient der Wohlfahrt, Gesundheit und der sozialen Betreuung der Bevölkerung. Er vertritt in Wort, Schrift und Text die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
3. Der Ortsverein kann seine Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

§ 2 Aufgaben

1. Dem Ortsverein obliegen insbesondere:

- Erste Hilfe bei Unglücksfällen und Notständen
- Pflegedienst
- Blutspende des DRK
- Katastrophenhilfe
- Aus- und Fortbildung der Mitglieder
- Jugendarbeit

Der Ortsverein führt Haus- und Straßensammlungen im Einvernehmen mit dem Kreisverband durch.

Sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers des Kreisverbandes.

2. Der Ortsverein pflegt und fördert die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder.
Er führt die DRK-Jugend an die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes heran.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Ortsvereins des DRK OV Ohorn können sein:
 - Personen ab Vollendung des 8. Lebensjahres
 - Personen die bereit sind, die Aufgaben des DRK zu fördern

2. Mitglieder, die Aufgaben des DRK durch tätige Mitarbeit erfüllen, werden als aktive Mitglieder bezeichnet.
3. Verdiente Mitglieder kann der Vorstand des DRK OV Ohorn zu Ehrenmitgliedern erklären.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum DRK OV Ohorn erfolgt durch schriftlichen Antrag und Annahme durch den Vorstand des DRK OV Ohorn.
2. Mitglieder eines anderen DRK OV können durch Überweisung des OV oder des DRK Kreisverbandes Mitglied im DRK OV Ohorn werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Mitwirkungsrechte.
2. Über den Kreisverband sind aktive Mitglieder für die Zeit ihres ehrenamtlichen Einsatzes Haftpflicht und Unfall versichert.
3. Alle Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze des DRK zu beachten.
4. Die Mitglieder zahlen ihren Beitrag an den Kreisverband.
5. Der Kreisverband entscheidet über etwaige Beitragsbefreiung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
Auflösung des Ortsvereins,
Tod des Mitglieds,
Austrittserklärung gegenüber dem Ortsverein,
Überweisung an einen anderen Ortsverein oder Kreisverband
sowie Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des DRK schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und ist dem Kreisverband vorzulegen.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlöschen auch die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Innerhalb von 6 Monaten muss die Einsatzrüstung an den Ortsverein zurückgegeben werden, andernfalls wird diese dem ehemaligen Mitglied in Rechnung gestellt. Die Bemessung des Rechnungsbetrages erfolgt in Absprache mit dem Kreisverband.

4. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht zwei Jahre trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, gelten als ausgetreten.
5. Der Vorstand des DRK OV Ohorn unterrichtet den Kreisverbandsgeschäftsführer vom Austritt / Ausschluss des Mitglieds und streicht es von der Liste.

§ 7 Organe des Ortsvereins

1. Mitgliederversammlung
Vorstand
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Bei einer Vorstandswahl kann offen abgestimmt werden, wenn sich der amtierende Vorstand zur Wiederwahl stellt.
Über die Beratung der Organe ist eine Ergebnism Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und seinem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - einen Vorstand
 - den Kassenprüfer
 - Delegierte zum Kreisverband

Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden und des Hauptkassierers entgegen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
einem Stellvertreter,
einem Hauptkassierer,
einem Jugendrotkreuzmitglied,
sowie aus drei weiteren Mitgliedern des Ortsvereins.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes den Antrag dazu stellt.

§ 9 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende vertritt den Ortsverein soweit nicht andere Zuständigkeiten bestimmt sind. Er führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen des Ortsvereins. Er hat die Aufsicht über den Ortsverein.

2. Bei Gefahr im Verzug oder in sonstigen dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zum Tätigwerden der an sich zuständigen Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende selbst. Der Vorsitzende hat unverzüglich seinen Stellvertreter bzw. den Vorstand über seine eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Ortsverein und zur Durchsetzung seiner Aufgaben können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - mündliches Gespräch
 - Verweis mit Absprache des Kreisverbandes
 - Ausschluss aus dem Ortsverein
2. Ordnungsmaßnahmen sind sofort dem Kreisverband mitzuteilen.

§ 11 Vermögen & Vermögenskontrolle

1. Das Vermögen des Ortsvereins ist jährlich durch den Kreisverband festzustellen.
2. Der wesentliche Inhalt des Prüfberichts ist der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand vorzutragen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in einem Kassenbuch einzutragen.
5. Bei Auflösung des Ortsvereins geht das Vermögen an den Kreisverband.

§ 12 Jugendarbeit

1. Die Jugendarbeit hat sich an die Satzung des Ortsvereins zu halten.
2. Bei Einsätzen darf ein Mitglied, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, selbständig Erste Hilfe leisten. Die Ausnahme hierzu bildet die Aufsicht eines älteren Mitgliedes.

Ohorn, den 19.02.2009

Finanz – Satzung

des DRK OV Ohorn

§ 1 Der DRK OV Ohorn, eingetragen im Deutschen Roten Kreuz Bautzen e.V., mit Sitz in Ohorn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, verfolgt der Ortsverein folgende Ziele:

- Anschaffung von Ausbildungsmaterial
- Aufrechterhaltung der DRK Station Ohorn und des Einsatzfahrzeuges
- sowie die Unterstützung der jüngeren Mitglieder

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Absicherung öffentlicher Veranstaltungen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können vom DRK OV Ohorn durch Beschluss der Mitgliederversammlung Aufwandsentschädigungen für Fahrt-, Telefon- sowie sonstigen Unkosten bei Einsätzen, insbesondere Motocross - Veranstaltungen erhalten. Fahrtkosten werden nur nach Abgabe eines Fahrauftrages vergütet.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des DRK OV Ohorn an das Deutsche Rote Kreuz Bautzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ohorn, den 19.02.2009

Vorstand DRK OV Ohorn